



infolge *mangelnder Anpassung* (Delegation nur der Taufe und des Vorsitzes bei der Eucharistiefeier an die Presbyter) an *geänderte Verhältnisse* (Entstehung der Landpfarreien und -vikarien) zu einer unglücklichen Praxis gekommen. Die bischöfliche Reservation der Firmspendung führte dazu, daß im Mittelalter in manchen Räumen überhaupt nicht gefirmt wurde, ehe man seit dem 13. Jahrhundert Weihbischöfe ordinierte (was die Theologie des Bischofsamtes nur verdunkeln konnte). Die Reservation führt sodann – sehr allmählich und bis heute nicht überall (vgl. unten II 3) – zu einer größeren zeitlichen Trennung der Firmung von der Taufe. Zunächst kam es bei großen Diözesen (wie nördlich der Alpen) und der sich daraus ergebenden Seltenheit der bischöflichen Visitation zu einer Streuung der Spendung vom ersten bis etwa fünften Jahr der Getauften (so noch im 19. Jahrhundert im Bistum Brixen), dann (zuerst auf dem Kölner Provinzialkonzil von 1280) zur Forderung eines Minimums an Glaubenswissen (was praktisch zur Spendung im Alter von etwa 7–12 Jahren führte), seit der Aufklärung zur Spendung zum Abschluß der Katechese – so der Zeitanatz der Konfirmation, den die evangelischen Kirchen heute aus theologischen und pastoralen Gründen aufgeben wollen –, schließlich zum postulierten Zeitanatz von etwa 18 Jahren oder neuerdings vor der Trauung oder vor der Taufe des ersten Kindes.

2. Die verschiedenen *spezifisch westlichen Firmtheorien*, einschließlich des für die Ostkirchen unerträglichen Theologumenons, die Firmung sei (im Unterschied zur Taufe) nicht de necessitate medii und daher auch nicht notwendige Voraussetzung für die übrigen Sakramente, sind sämtlich Versuche, eine abwegige Praxis bzw. die unterbliebene Spendung nachträglich zu rechtfertigen, angefangen von der Lehre des Semipelagianers Faustus von Riez (Stärkung zum sittlichen Kampf), die in den pseudo-isidorischen Fälschungen dem Papst Miltiades zugeschrieben und so über Scholastiker und Kanonisten in die Dokumente des Lehramts nud in die Katechismen geriet, über die heute unbeschen von katholischen Theologen übernommene reformatorische Deutung als Ratifikation der Taufe bis zu den vielfachen Theorien der letzten Jahr-

zehnte. Soweit sie einen richtigen Kern enthalten (vgl. auch unten II 3), übersteigern sie das angemessene Firmspezificum auf Kosten der Taufe.

3. *Vom Neuen Testament und der alten*, in den Ostkirchen bis heute treu bewahrten *Überlieferung her* ist festzustellen, daß zur christlichen Initiation neben dem Wasserbad und der ersten abschließenden Eucharistie auch Salbung, Siegelung (heute überall miteinander kombiniert) und – nur in einigen Kirchen – Handauflegung gehören. Diese drei Riten bezeichnen Wirkungen der Initiation, die durch das Zeichen Wasserbad allein noch nicht deutlich werden: Salbung als Teilhabe an dem Gesalbten (Christus): 2 Kor 1, 21 f; vgl. 1 Joh 2, 20, 27; Siegelung durch den Geist: 2 Kor 1, 21 f; Eph 1, 13 f; 4, 30; Handauflegung als Zeichen der Herabkunft des Geistes, vor der Taufe: Apg 9, 17 f (Saulus), gleich nach der Taufe: Apg 19, 5 f; von ihr getrennt: Apg 8, 14–17. Die verschiedenen Zeichen<sup>1</sup> berechtigen aber nicht zu einer Aufspaltung der Initiation in zwei völlig getrennte Stufen des Christwerdens, insbesondere nicht zu der Theorie von der Ratifikation der Taufe im Kindesalter durch den „mündigen“ Christen.

4. Die Kirchenkonstitution des *Zweiten Vatikanums* hat – da sie ja auch für die Ostkirchen gültig sein will – das Specificum der Firmung mit Recht nur komparativisch zur Taufe ausgedrückt (Art. 11): vollkommener Verbindung mit der Kirche, Ausstattung mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes, strengere Verpflichtung zum Glaubenszeugnis. Der Entwurf zum Grundgesetz der Kirche hat in der vierten Fassung zur konziliaren Formulierung nur hinzugefügt, die Firmung verleihe einen Charakter (can. 68). Dasselbe gilt von der Apostolischen Konstitution Pauls VI. zur Neuordnung des Firmitus. Sie hat überdies dem konziliaren Text den Satz vorausgestellt, der Firmling empfangen den Heiligen Geist selbst.

5. Die fundamentale Einheit der Initiationsstufen wird nicht nur von den Ostkirchen festgehalten, sondern auch im Bericht der Faith and Order-Kommission des *Ökumeni-*

<sup>1</sup> Ob in den zitierten Stellen Salbung und Siegelung bereits als Riten zu verstehen sind, ist unter den Exegeten umstritten, sofern sie sich die Frage überhaupt stellen.

schen Weltrates der Kirchen eindringlich betont<sup>2</sup>. Wie wenig die Firmung Ratifikation der Taufe sein kann, ergibt sich besonders deutlich aus ihrer Stellung vor (!) der Taufe im syrischen Raum, dem ältesten Bereich der Kirche, bis mindestens ins 6. Jahrhundert (vgl. auch die Geisterfüllung vor dem Wasserbad Apg 2, 2–4.41; 9, 17 f; 10, 44.48). Noch heute konnotiert die präbaptismale Salbung der Ostkirchen jene Wirkungen, die im Westen der Firmsalbung, im römischen Ritus auch der postbaptismalen Salbung zugesprochen werden.

6. Die Bestrebungen zu einer späten Firmung setzen voraus, daß man viele Jahre vorher die Eucharistie empfangen kann. Die vor allem seit der Durchsetzung der rechtzeitigen Erstkommunion in unseren Gebieten eingetretene faktische – aber wie andere Mißbräuche revidierbare – Umkehrung der ausnahmslos in allen Zeugnissen festgehaltenen theologisch begründeten Reihenfolge Taufe, Firmung, Eucharistie würde grundsätzlich sanktioniert. Das aber wäre eine ökumenisch unverantwortliche Wende, und das im Zeitalter des Ökumenismus! Aus theologischen Gründen halten nicht nur die Kirchen des Ostens, sondern auch die der Reformation daran fest, daß die Firmung (in jüngeren anglikanischen Ritualien wenigstens das *votum confirmationis*) bzw. Konfirmation Voraussetzung für die Zulassung zum Abendmahl ist.

7. Die späte Firmung führt unweigerlich zu einem sakramental fixierten Schisma zwischen *Voll- und Halbchristen* (Aktivisten und Mitläufern), wobei sich letztere – sicher die große Mehrzahl – ex supposito durch freie und bewußte Verweigerung der vollen Initiation als solche deklarieren und deklassieren.

8. So wichtig es ist, gegenüber einem falschen Verständnis vom opus operatum das opus operantis, insbesondere den Glauben, zu betonen, so ist es ebenso dringlich, die Wahrheit von der *zuvorkommenden Gnade Gottes* nicht aus den Augen zu verlieren. „Letztlich ist es nicht entscheidend, wann und mit welchem Verständnis wir dieses Sakrament empfangen haben. Entscheidend ist vielmehr, ob wir als Gefirmte irgendwann endlich in unserem Leben merken, was da objektiv geschehen ist und was wir subjektiv zu voll-

ziehen haben“<sup>3</sup>. Wie bei allen nur einmal zu empfangenden Sakramenten kann und soll auch bei der Firmung die Gnadengabe „erneuert“ werden, die wir empfangen haben (vgl. 2 Tim 1, 6). Die Firmung darf nicht dazu mißbraucht werden, dem „Ärgernis“ der Säuglingstaufe zu entkommen. Sie ist auch nicht Belohnung für schon bewährte Reife.

## II. Konsequenzen für die heutige Praxis

1. Aus der Theologie der Firmung heraus kann für sie nicht mehr an *Voraussetzungen* gefordert werden als für die Taufe. Wenn man die Säuglingstaufe für legitim hält, kann man die Säuglingsfirmung nicht ablehnen, erst recht nicht die kanonische Norm der westlichen Kirche: Aufschub „bis etwa sieben Jahre“, frühere Spendung bei Todesgefahr oder aus anderen wichtigen Gründen<sup>4</sup>.

Im Gefolge des heute nicht selten erforderlichen Taufaufschubs wird es jedoch in naher Zukunft auch zur (sofort anschließenden) Firmung im Schulalter oder später kommen. 2. Anthropologische, soziologische und pastorale Aspekte berechtigen nicht zu einer Umfunktionierung der Firmung unter Mißachtung ihrer – von den Daten der Schrift, der alten Überlieferung her und in ökumenischer Verantwortung zu gewinnenden – wirklichen Theologie. Die genannten Aspekte haben ihre Bedeutung für die Vorbereitung der gesamten Initiation der nicht als Säuglinge Getauften je nach dem Alter (Schulzeit, Jugend usw.).

3. Für die im Säuglingsalter Getauften ist, solange die westliche Kirche nicht zur an sich wünschenswerten Übernahme der konsequent ostkirchlichen Praxis reif ist (eine Praxis, die bis in die Gegenwart auch in weiten Gebieten des Westens: Sizilien, Spanien, Portugal, Süd- und Mittelamerika, galt oder gilt, und die seit 1971 in der anglikanischen Episkopalkirche der USA probeweise möglich ist), die bisher gültige Norm theologisch nicht ohne Sinn: *Analogie zur Geistsalbung Christi* bei der Inkarnation und bei seiner Jordantaufe vor dem Beginn der apostolischen Tätigkeit; Sendung des Geistes auf die Kirche im Paschamysterium und zu Pfingsten. Ein Altersansatz von etwa 5–7 Jahren ist aber

<sup>3</sup> K. Rahner, Schriften zur Theologie VII, 345.

<sup>4</sup> CIC, can. 788; Dekret der Sakramentenkongregation Spiritus Sancti munera vom 14. 9. 1946; Ordo Confirmationis vom 22. 8. 1971, Praenot. 11.

auch anthropologisch durchaus sinnvoll, da der junge Mensch mit der Einschulung (demnächst früher als heute) den Übergang aus dem familiären Bereich in die „Öffentlichkeit“ vollzieht.

4. Der neue *Ordo Confirmationis* versucht einen Teil der Mißstände zu beseitigen. Der grundlegende Mangel der „Massenfirmung“ bleibt jedoch in mittleren und großen Bistümern bestehen, weil die vom „*Consilium*“ zur Durchführung der Liturgiekonstitution fast einstimmig beschlossene Delegation der Spendung an den örtlichen Gemeindeleiter (Pfarrer) von den mit der Frage befaßten römischen Kongregationen bei der regulären Firmung der im Säuglingsalter Getauften nicht akzeptiert wurde, während gleichzeitig das bisher schon bestehende Recht (und die entsprechende Pflicht) von Presbytern, in bestimmten Fällen zu firmen, als *facultas de iure* ausgedehnt wurde auf die Initiation von Erwachsenen und von Kindern im Schulalter sowie auf die Aufnahme von Getauften in die volle Gemeinschaft der Kirche.

Das Argument aus Apg 8 (Samaria), das in der römischen Kirche – im Kampf gegen die auch im Westen (in Mailand bis zum Ende des Mittelalters) normale Firmung durch Presbyter – seit Innozenz I. üblich war, ist theologisch nicht stichhaltig, da der taufende Philipp entweder Diakon oder jedenfalls kein (relativ) selbständiger Gemeindeleiter war. Daher nennen die Kirchenkonstitution (Art. 26) und der Entwurf zum Grundgesetz (can. 68, § 2) die Bischöfe nicht mehr *ministri ordinarii* (CIC, can. 782, § 1), sondern *originarii*. Nur die Presbyterfirmung ermöglicht die rechtzeitige Spendung, erleichtert eine gemeinderechte Feier und eröffnet dem Bischof pastoral fruchtbarere Begegnungen mit den Gemeinden, etwa durch die Übernahme der sonntäglichen Eucharistiefeier.

5. Die *Konzelebration* will zwar die „Massenfirmung“ erträglicher machen. Sie ist dennoch *bedauerlich*. Denn die Erfüllung der Forderung: Firmung durch die Pfarrer und die dadurch ermöglichte Spendung wenigstens einmal jährlich (zu Pfingsten) werden durch die Konzelebration erschwert und vielleicht noch lange verzögert.

6. Für die *mit der Taufe verbundene Firmung* und Erstkommunion von Kindern im

Schulalter und von Erwachsenen genügen – nach Anpassung durch die Bischofskonferenz – die pastoralen Richtlinien und die Riten des Katechumenats und der einzelnen Sakramente im *Ordo Initiationis christianae adultorum* vom 6. 1. 1972. Für die Firmung und Erstkommunion von Erwachsenen, die als Kinder getauft wurden, und ihre Vorbereitung wären die dort gegebenen Richtlinien (Kap. IV) entsprechend auszubauen. Für die Firmung der früher Getauften zu Beginn des Schulalters bedürfte es keiner besonderen Anpassung des neuen Ritus. Nur ihre Vorbereitung müßte sich energisch von der bisherigen intellektualistischen Überfrachtung der Firmkatechese abkehren.

## Paul Nordhues

### Das Sakrament der Firmung und die mündige Gemeinde

Schon früher einmal hatte „Diakonia“ ein Forumsgespräch um den rechten Zeitpunkt der Firmungsspendung angeregt<sup>1</sup>. Die damals eingesandten Antworten wiesen ein breites Spektrum auf. Inzwischen hat sich die Diskussion ausgeweitet, wie die Gespräche, die jetzt zur Vorbereitung auf die Firmung geführt werden, erkennen lassen. Man hofft, daß die Firmung den mündigen Menschen erwecken werde, der fähig und bereit ist, am Aufbau der mündigen Gemeinde mitzuarbeiten. Wohl in diesem Interesse fragt „Diakonia“ erneut nach der „pastoralen bzw. pastoraltheologischen Funktion der Firmung“. Ich begrüße diese Initiative und verbinde meinen Beitrag über „das Verhältnis von Firmung und mündiger Gemeinde“ mit dem Wunsch, daß wir einer tragfähigen Lösung näherkommen.

#### 1. Skizzen zum Begriff „mündig“

„Mündig“ ist ein Begriff, der pastoral programmiert, aber keineswegs ausreichend geklärt ist. Die Auskunft über seine reale Bedeutung steht noch aus.

a) Philosophisch ist „mündig“ ein Abkömmling von „Emanzipation“ und „Autonomie“, vom Verlangen nach Befreiung und Selbst-

<sup>1</sup> Diakonia 1 (1966) 285–291.